

# Jugendordnung

des  
Kreisfeuerwehrverbandes  
Spree-Neiße e.V.



# Jugendordnung

des  
Kreisfeuerwehrverbandes  
Spree-Neiße e.V.



Die Jugendordnung hat ihre Grundlage gemäß § 9 (4) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. (nachfolgend KJV) in der Fassung vom 22. Februar 2020.

### **§ 1 Name, Wesen**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße (nachfolgend KJV) ist die Jugendabteilung des KJV.
- (2) Die KJV ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung des KJV nach dieser Ordnung.
- (3) Als unmittelbares Glied des KJV untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Vorstandes des KJV.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die KJV will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen und für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gewinnen.
- (2) Die KJV will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter allen Jugendlichen fördern.
- (3) Die KJV lehnt Nazismus und Ausländerhass ab. Dazu werden Begegnungen, Auslandsfahrten, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen gefördert.
- (4) Die KJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist weltanschaulich offen und keiner Partei oder politischen Vereinigung verpflichtet.

Die Jugendordnung hat ihre Grundlage gemäß § 9 (4) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. (nachfolgend KJV) in der Fassung vom **24. Februar 2024**.

### **§ 1 Name, Wesen**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße (nachfolgend KJV) ist die Jugendabteilung des KJV.
- (2) Die KJV ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung des KJV nach dieser Ordnung.
- (3) Als unmittelbares Glied des KJV untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Vorstandes des KJV.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die KJV will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen und für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gewinnen.
- (2) Die KJV will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter allen Jugendlichen fördern.
- (3) Die KJV lehnt Nazismus und Ausländerhass ab. Dazu werden Begegnungen, Auslandsfahrten, Treffen und **Wettkämpfe** mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen gefördert.
- (4) Die KJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist weltanschaulich offen und keiner Partei oder politischen Vereinigung verpflichtet.

(5) Die KJF arbeitet nach der Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes und verpflichtet sich, diese gewissenhaft einzuhalten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KJF können alle Jugendfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehren und der Ortsfeuerwehren werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Kreisjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des KfV.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der KJF hat das Recht:
1. an der Jugendarbeit teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit sein Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
  2. zu allen Fragen und Angelegenheiten der KJF seine Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
  3. an den Veranstaltungen der KJF im Rahmen der Jugendordnung teilzunehmen,
  4. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes des KfV einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
1. die Jugendordnung anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,

(5) Die KJF arbeitet nach der Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes und verpflichtet sich, diese gewissenhaft einzuhalten.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der KJF sind alle Jugendfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder des KfV.

~~(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Kreisjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des KfV.~~

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der KJF hat das Recht:
1. an der Jugendarbeit teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung **mitzuentcheiden** und damit sein Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
  2. zu allen Fragen und Angelegenheiten der KJF seine Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
  3. an den Veranstaltungen der KJF im Rahmen der Jugendordnung teilzunehmen,
  4. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes des KfV einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
1. die Jugendordnung anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,

2. die Aufgaben der Jugendfeuerwehr, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Organe ergeben zu erfüllen,
3. die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die KJF.

### **§ 5 Organe der KJF**

- (1) Die Organe der KJF sind:
  1. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
  2. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand.

### **§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
  2. den Stadt-, Gemeinde- und Amtsjugendwarten,
  3. dem Vorstandsvorsitzenden des KFV.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. die Aufgaben der Jugendfeuerwehr, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Organe ergeben zu erfüllen,
3. die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die KJF.

### **§ 5 Organe der KJF**

- (1) Die Organe der KJF sind:
  1. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
  2. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand.

- (2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

### **§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
  2. den Stadt-, Gemeinde- und Amtsjugendwarten,
  3. dem Vorstandsvorsitzenden des KFV.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen.
- ~~(3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.~~

- (4) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
1. Unterstützung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,
  2. leistet Zuarbeiten für die Erstellung des Haushaltsplanes,
  3. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
  4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Anträge müssen mit 14-tägiger Frist vor der Ausschusssitzung beim Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit eingereicht werden.

### § 7 Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
1. dem Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit, den zwei Stellvertretern,
  2. den geborenen Mitgliedern mit Stimmrecht:
    - I. Fachbereichsleiter Brandschutzerziehung,
    - II. Fachbereichsleiter Kinder in der Feuerwehr,
    - III. Fachbereichsleiter Kinder- und Jugendprojekte,
    - IV. Fachbereichsleiter Jugendforum.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Vorstand des KFV,
  2. Vorbereitung der Ausschusstagungen,
  3. Vorbereitung von Beschlussvorlagen über eingebrachte Anträge,
  4. Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
  5. Erstellung des Jahresberichtes.

- (3) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
1. Unterstützung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,
  2. leistet Zuarbeiten für die Erstellung des Haushaltsplanes,
  3. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
  4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Anträge müssen mit 14-tägiger Frist vor der Ausschusssitzung beim Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit eingereicht werden.

### § 7 Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
1. dem Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit,
  2. den zwei Stellvertretern,
  3. **den Fachbereichsleitern die dem Geschäftsbereich der KJF zugeordnet sind als geborene Mitglieder mit Stimmrecht.**  
~~I. Fachbereichsleiter Brandschutzerziehung,~~  
~~II. Fachbereichsleiter Kinder in der Feuerwehr,~~  
~~III. Fachbereichsleiter Kinder- und Jugendprojekte,~~  
~~IV. Fachbereichsleiter Jugendforum.~~
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Vorstand des KFV,
  2. Vorbereitung der Ausschusssitzungentagungen,
  3. Vorbereitung von Beschlussvorlagen über eingebrachte Anträge,
  4. Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
  5. Erstellung des Jahresberichtes.

<p>(3) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit nach Bedarf mindestens dreimal jährlich einberufen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Ablehnung.</p> <p>(5) Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit vertritt die Jugendfeuerwehr im KfV. Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit, seine Stellvertreter und die in § 7 Absatz 1 Nr. 2 genannten Fachbereichsleiter vertreten die Jugendfeuerwehr im Landesjugendfeuerwehrausschuss.</p> <p>(6) Der Vorstand für Geschäftsführung führt das Mitgliedsverzeichnis.</p> <p>(7) Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit trägt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwart.</p>	<p>(3) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit nach Bedarf mindestens dreimal jährlich einberufen. <del>Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Ablehnung.</del></p> <p>(5) Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit vertritt die <b>KJF</b> im KfV. Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit, seine Stellvertreter und die <b>Fachbereichsleiter nach in § 7 Absatz 1 Nr. 3 genannten Fachbereichsleiter</b> vertreten die <b>KJF</b> im Landesjugendfeuerwehrausschuss.</p> <p>(6) Der Vorstand für Geschäftsführung führt das Mitgliedsverzeichnis.</p> <p>(7) Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit trägt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwart.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Facharbeit</b></p> <p>Für die Facharbeit in der KJF können verschiedene Fachbereiche gebildet werden. Dies können u.a. sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung,</li> <li>2. Brandschutzerziehung,</li> <li>3. Jugendforum,</li> <li>4. Jugendpolitik,</li> <li>5. Kinder in der Feuerwehr,</li> <li>6. Lager und Fahrten.</li> </ol>
--	--

**§ 8  
Verwaltung**

- (1) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der KJF werden durch den KFV, durch Zuschüsse des Landkreises Spree-Neiße aus dem Kreisjugendplan sowie Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 9  
Stärke und Ausrüstung**

- (1) Bei Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke erfolgt die Einteilung in Gruppen, wobei jede Gruppe durch einen Jugendgruppenleiter geführt wird.
- (2) Zuständig für Bekleidung und Ausrüstung ist der Träger des Brandschutzes.

**§ 10  
Anleitung und Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen

**§ 9  
Verwaltung**

- (1) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der KJF werden durch den KFV, durch Zuschüsse des Landkreises Spree-Neiße aus dem Kreisjugendplan sowie Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 10  
Stärke und Ausrüstung**

- (1) Bei Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke erfolgt die Einteilung in Gruppen, wobei jede Gruppe durch einen Jugendgruppenleiter geführt wird.
- (2) Zuständig für Bekleidung und Ausrüstung ist der Träger des Brandschutzes.

**§ 11  
Anleitung und Jugendarbeit**

Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen durch den Jugendwart.

- (2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen und Aussprachen geleistet.
- (3) Die Jugendwarte und Betreuer, welche regelmäßig die Ausbildung der Jugendfeuerwehr leiten bzw. an dieser teilnehmen sowie der Kreisjugendfeuerwehrvorstand sollten im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.

### **§ 11 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind bei Unfällen im Dienst oder der Jugendarbeit bei der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg versichert.
- (2) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die KJF kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen durch den Jugendwart.
- (2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen und Aussprachen geleistet.
- (3) Die Jugendwarte und Betreuer, welche regelmäßig die Ausbildung der Jugendfeuerwehr leiten bzw. an dieser teilnehmen sowie der Kreisjugendfeuerwehrvorstand sollten im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.

### ~~§ 11 Soziale Sicherung~~

- ~~(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind bei Unfällen im Dienst oder der Jugendarbeit bei der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg versichert.~~
- ~~(2) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.~~

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die KJF kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen für jugendpflegerische



<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtsneutral anzusehen.</p> <p>(2) Die Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des KFV am 22. Februar 2020 in Guben beschlossen.</p>	<p>Zwecke zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtsneutral anzusehen.</p> <p>(2) Die Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des KFV am 24. Februar 2024 in Guben beschlossen.</p>
---	---